

Satzung

§ 1 Name, Eintragung und Sitz

- (1) Der Verein als Vereinsverband führt den Namen:
"Rostocker Freizeitzentrum e.V." (RFZ e.V.)
- (2) Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 ff.) der Abgabenordnung.
- (2) Sein vordringlicher Zweck ist:
 - (a) die Förderung der Jugendhilfe
 - (b) dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wahrnehmen können
 - (c) Träger des Stadtteil- und Begegnungszentrums Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt, Stadtweide
 - (d) Menschen mit Behinderungen (Lern-, Geistig-, Körper- und Mehrfachbehinderungen) in das gesellschaftliche Leben zu integrieren
- (3) Des Weiteren ist der Verein Dachverband der angeschlossenen Vereine und Initiativen.
- (4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) generationsübergreifende Arbeit zur kontinuierlichen Arbeit des StuBZ
 - (b) sozialraumbezogene Kinder- und Jugendarbeit im RFZ
 - (c) stadtteilübergreifende Angebote
 - (d) Betreibung des Förderhortes „Am Schwanenteich“
 - (e) die organisatorische und verwaltungstechnische Absicherung der Tätigkeit der Verbände, Vereine und Initiativgruppen
 - (f) die Vernetzung und Koordinierung der Angebote der Mitglieder.
 - (g) Förderung der Barrierefreiheit und Mobilität Behinderter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf sowohl zweckgebunden als auch freie Rücklagen bilden.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können werden,

- (a) juristische Personen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend § 52 (1) der Abgabenordnung verfolgen, die als gemeinnützig anerkannt sind bzw. sich um die Anerkennung bemühen und deren Zweck nicht den in § 2 dieser Satzung genannten Zielen widerspricht.
- (b) natürliche Personen, sofern sie für den Zweck und für die Ziele des Vereins eintreten.

(2)

- (a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Körperschaften haben dem Antrag beizufügen, dass sie die Voraussetzungen zu 1 a) erfüllen.
- (b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (c) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand Einspruch zu erheben. Der Vorstand ist verpflichtet den Einspruch in der nächsten oder einer vorgezogenen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Antragsteller ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Auflösung bzw. Tod des Mitglieds,
- (b) durch jederzeit zulässige, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
- (c) durch Ausschluss durch den Vorstand, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, welches in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Ausschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser ist auf der nächsten bzw. einer vorgezogenen Mitgliederversammlung zu behandeln. Das betroffene Mitglied kann als Gast bei dieser Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bereits geleistete Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Jahresrechnung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes jeweils die jährlichen Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit beschließen.

(2) Die Beitragsrichtlinie ist vom Vorstand zu erarbeiten.

(3) Die Jahresrechnung, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung mit Bilanz, wird durch ein Steuerberatungsbüro geprüft.

(4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgt die Gesamtprüfung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 8 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.

(2) Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Die Vertreter der Mitgliedsvereine
- (b) Die Mitglieder des Vorstandes
- (c) Andere Mitglieder, insbesondere natürliche Personen

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Halbjahr, vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch Einladung mittels postalischen Briefes oder per E-Mail einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene postalische bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Der Einladung sind der Vorschlag einer Tagesordnung und der Wortlaut vorliegender Anträge beizufügen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn

- (a) der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält,
- (b) mindestens 30% der Mitglieder es schriftlich beantragen. Der Antrag muss begründet sein und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- (b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
- (c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Revisionskommission,
- (e) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit,
- (f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,

(4) Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

- (a) selbständige juristische Personen als Mitglieder erhalten 10 Stimmen.
- (b) Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

- (c) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. die Übertragung bedarf der Schriftform. Die Vereinigung von mehr als 21 Stimmen in einer Hand ist unzulässig.
- (5) Mitgliederversammlungen können nur dann über Ab- und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beschließen, wenn sie ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden sind.
- (6) Eine nach den Absätzen 1 und 2 dieses § ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn den Mitgliedern die Einladung ordnungsgemäß und fristgemäß zugegangen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen. Über die Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.
- (8) Die erste Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
- (a) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
 - (b) der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten,
 - (c) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - (d) die Beauftragung eines Steuerberaters oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen zur Erstellung des Jahresabschlusses vorzunehmen,
 - (e) Erwerb, Belastungen und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen zu genehmigen,
 - (f) Die Beitragsordnung zu erarbeiten.
- (3) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, nämlich
- dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - 1 - 3 Beisitzer
- (4) Alle Ämter stehen Männern wie Frauen in gleicher Weise offen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitzuwirken haben. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

- (6) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zurücktreten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat er die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiterzuführen. Er darf nur die zur Aufrechterhaltung des Vereins notwendigen Aufgaben wahrnehmen.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem (auch mittels E-Mail) oder fernmündlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Zuständigkeit und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (11) Der vom Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung zu bestimmende Protokollführer fertigt über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift an, die vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Fachausschüsse

Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Vorstand Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter und kann gemäß § 30 BGB einen besonderen Vertreter benennen. Der Geschäftsstellenleiter handelt gemäß den Vorgaben des Vorstandes und ist diesem sowie der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, mit dem Geschäftsstellenleiter eine Vereinbarung abzuschließen.
- (3) Der Geschäftsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter kann auf Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder abberufen werden.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium steht dem Vorstand als Beratungsgremium zur Seite. Es sichert die Verbindung zwischen dem Verein und seinem Umfeld durch Einbeziehung von Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens in seine Tätigkeit. Das Kuratorium repräsentiert und popularisiert das Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit. Es ermöglicht das Einbringen von Erfahrungen, Vorstellungen und Perspektiven durch an den Vereinszielen interessierte Personen und Institutionen, insbesondere die
 - (a) sich durch ihre inhaltlichen oder sonstigen Beiträge für die Vereinsarbeit verdient gemacht haben, oder
 - (b) wichtige gesellschaftliche Kräfte der Stadt Rostock repräsentieren, oder
 - (c) die Erfahrungen der jugendpflegerischen Arbeit in den Vereinsverband einbringen.
- (2) Alle Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Als Ausnahme gilt lediglich der Beschluss der Mitglieder auf der Gründungsversammlung vom 13.10.1992 zur Änderungsmöglichkeit der Satzung. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Durch Austritt, Ausschluss oder Konkurs eines Mitgliedes wird das Bestehen des Vereins nicht berührt.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Insolvenz des Vereins erfolgen. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen oder diese selbst zurück.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine freie, gemeinnützige Organisation zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.

Rostock, den 09.05.2016